F 4763 A

679

# MINISTERIALBLATT

# FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

# Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Mai 1964	Nummer 5
--------------	---	----------

#### Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied Nr.	Datum	Titel	Seite
2131	10. 4. 1964	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für Beihilfen zur Förderung des Feuerschutzes	680

#### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
6. 4. 1964	RdErl. – Lohnsummensteuer; hier: Amtshilfe der Finanzämter gegenüber den Gemeinden im Hinblick auf § 36a Abs. 2 GewStG	681
7. 4. 1964	RdErl. – Geschäftsverkehr; hier: Benutzung des Fernschreibers	681
10. 4. 1964	RdErl. – Personenstandswesen; Rückgabe österreichischer Staatsbürgerschaftsnachweise	682
13. 4. 1964	Mitt Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	682
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Personalveränderungen	682
15, 4, 1964	Arbeits- und Sozialminister  Bek. – Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofferlaubnisscheine	683
	Hinweis Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 4 — April 1964	683
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen  Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen – Neueingänge –	684

2131

#### Richtlinien für Beihilfen zur Förderung des Feuerschutzes

I.

RdErl. d. Innenministers v. 10. 4. 1964 — III A 1/4 — 01 — 367/64

Uber Anträge auf Beihilfen zur Förderung des Feuerschutzes entscheiden die Aufsichtsbehörden.

Soweit die Oberkreisdirektoren eine Beihilfe für zulässig und erforderlich halten, legen sie zum 1. Juli eines jeden Rechnungsjahres die Anträge der kreisangehörigen Gemeinden und der Ämter für das nächste Rechnungsjahr den Regierungspräsidenten vor.

Die Regierungspräsidenten teilen daraufhin spätestens bis zum 15. September durch einen vorläufigen Bescheid den Oberkreisdirektoren entsprechend der Dringlichkeit und unter Berücksichtigung von Schwerpunkten mit, welche Beihilfenmittel sie voraussichtlich im nächsten Rechnungsjahr für die kreisangehörigen Gemeinden und Amter zu erwarten haben; dabei kann von den Zuweisungen für das laufende Rechnungsjahr ausgegangen werden, soweit ich nicht für einzelne Rechnungsjahre etwas anderes bestimme. Ebenso geben die Aufsichtsbehörden den Antragstellern einen vorläufigen Bescheid über die voraussichtlichen Beihilfen. Die Bescheide sind so rechtzeitig zu erteilen, daß die Beihilfen in den Haushaltsplänen veranschlagt werden können.

Nach Verabschiedung des Haushaltsplanes des Landes werden die Mittel für das neue Rechnungsjahr zugeteilt und wird über die Anträge endgültig entschieden.

Für die Beihilfen gelten die nachstehenden Richtlinien:

- 1. Beihilfen zur Förderung des Feuerschutzes sind freiwillige Leistungen, auf die der Träger des Feuerschutzes keinen Rechtsanspruch hat. Sie können nur gewährt werden, wenn
  - a) der Träger des Feuerschutzes nicht in der Lage ist, die vollen Kosten der Maßnahme zu tragen.
  - b) die Finanzierung des Vorhabens zusammen mit der Beihilfe gesichert ist.

Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen. Beschaffungen sind auszuschreiben. Von der Ausschreibung kann nur abgesehen werden, wenn nach-gewiesen wird, daß es sich um dringende Maßnahmen handelt, die zeitlich eine Ausschreibung nicht zulassen, oder die Ausschreibung aus sonstigen Gründen nicht möglich oder unzweckmäßig ist.

Die Beihilfen werden in der Regel erst ausgezahlt, wenn die Vorhaben ordnungsgemäß durchgeführt und den Bewilligungsbehörden der Verwendungsnachweis sowie die Abnahmeberichte der Prüfer des Technischen Überwachungsdienstes über die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Tragkraftspritzen vorgelegt worden sind. Für Baumaßnahmen, insbesondere solche, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, können je nach Baufortschritt Abschlagszahlungen angewiesen werden.

2. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können für Bauten, Beschaffungen und sonstige Zwecke Beihilfen bis zur Höhe der angegebenen Vomhundertsätze und Beträge gewährt werden:

331 3 v. H.

50 v.H.

a) Lösch- und Sonderfahrzeuge, Tragkraftspritzen. Feuerschutzgeräte und Ausrüstung

Gerätewagen, die weitgehend für den überörtlichen Einsatz bestimmt sind. Soweit für die Fahrzeuge und Geräte Vorschriften des "Fachnormenausschusses Feuerlöschwesen" bestehen, müssen sie diesen entsprechen mit der Maßgabe, daß aus den Normenblättern DIN 14 410 und 14 530 nur folgende Typen als beihilfefähig anerkannt werden:

- 1. LF 8 TSA
- 2. LF 8 TS (nur Seitenbeladung)
- 3. LF 16
- 4. LF 16 TS

5. TLF 16

6. TSF

7. TSF (T)

8. TS 88

Für um- und ausgebaute sowie für gebrauchte Fahrzeuge und Geräte. für Vorführfahrzeuge und -geräte sowie für Anhängeleitern wird kein Zuschuß gewährt. Sofern eine Gemeinde ein Löschfahrzeug verkauft, ist der Verkaufserlös bei der Errechnung der beihilfefähigen Kosten für ein neues Löschfahrzeug zu berücksichtigen.

b) Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäuser

25 v. H

Darunter fällt nicht die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen. Sofern die Gebäude auch anderen Zwecken die-nen, ist nur der Feuerwehrzwecken dienende Teil beihilfefähig. Wohnungen für aktive Angehörige der Feuerwehr können beräcksichtigt werden, soweit sie bei der Errichtung von Feuerwachen oder Feuerwehrgerätehäusern in diese eingebaut werden.

c) Feuermelde- und Alarmanlagen sowie Ausgestaltung des Nachrichtenwesens nach den örtlichen Erfordernissen Funksprechanlagen

331.3 v. H. 40 v.H.

d) Kreisschlauch- und Gerätepflegereien und ähnliche Einrichtungen: Erstausstattung einer neuen Anlage laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten

7.500 DM 75 v. H..

jedoch nicht mehr als 6 000 DM jährlich.

e) Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung der Feuerwehren, soweit sie den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift v. 11. 3. 1959 (MB!, NW. S. 583 SMBl, NW. 2131) entsprechen

332 s v. H

f) Unterrichtsmaterial. Lehrfilme und dgl., soweit sie nach Prüfung durch die Landesfeuerwehrschule den Ausbildungsvorschriften entsprechen

50 v. H. 50 v.H.

g) Löschwasserversorgungsanlagen Bei Trinkwasserversorgungsanlagen, die auch Löschzwecken dienen, darf die Beihilfe

5 v. H.

der Gesamtherstellungskosten nicht überschreiten.

h) Krankenkraftwagen

10 v. H.

In der Regel werden Krankenkraftwagen nicht nur für die im FSHG vorgesehenen Pflichtaufgaben. sondern auch für den allgemeinen Krankentrans-port verwendet, so daß Beihilfen nur bei einem unabweisbaren Bedürfnis gewährt werden dürfen. Personenkraft-wagen des Krankentransportdienstes werden nicht berücksichtigt.

i) Verstärkung der Bremsanlagen in Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 9 t, für die eine Ausnahme von der Vorschrift des § 41 Abs. 15 S:VZO bewilligt und so-weit die Verstärkung nach dem Prüfungsergebnis des Technischen Überwachungsdienstes der Landesfeuerwehrschule notwendig ist

331 s v. H.

k) Einsatz der Feuerwehren in der nachbarlichen Hilfe nach § 13 Abs. 2 FSHG  $66^2\ s$  v. H.

- Ferner können Beihilfen gewährt werden
  - a) für die Durchführung von Leistungswettkämpfen der freiwilligen Feuerwehren je Regierungsbezirk und der Berufs-feuerwehren im Lande jährlich bis zu 750.— DM

Die Zahlungen sind an diejenigen Kreise oder Gemeinden zu leisten, die jeweils mit der Durchführung der Wettkämpfe beauftragt sind, bei den Wettkämpfen der Berufsfeuerwehren von dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die ausrichtende Gemeinde liegt.

b) für die Durchführung von Wochenendlehrgängen an die Kreisausbilder bis zu 30,- DM ie Wochenende.

In diesen Fällen ist die Beihilfe nicht von einer Beteiligung des Trägers an den Kosten der Maßnahmen abhängig.

Die vorstehenden Sätze dürfen nur in Ausnahmefällen überschritten werden; die Gründe sind in den Akten festzuhalten. Bei der Bemessung der Beihilfe ist in erster Linie die Finanzlage des Trägers des Feuerschutzes zu berücksichtigen. Für Beschaffungsvorhaben unter 500.— DM und - mit Ausnahme der Ziffer 2 Buchst. d) - für Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten werden Beihilfen nicht gewährt.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Beihilferichtlinien v. 15. 3. 1960 (SMBL NW. 2131) aufgehoben. Soweit die Regierungspräsidenten bereits den kreisangehörigen Gemeinden Beihilfen bewilligt oder Vorbescheide erteilt haben, verbleibt es dabei.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände. Gemeindeaufsichtsbehörden, Landesfeuerwehrschule.

— MBl, NW, 1964 S, 680.

#### II.

## Innenminister

### Lohnsummensteuer; hier: Amtshilfe der Finanzämter gegenüber den Gemeinden im Hinblick auf § 36 a Abs. 2 GewStG

RdErl, d. Innenministers v. 6. 4. 1964 -III B 1 -- 4/122 -- 5930 64

Nachstehenden RdErl. d. Finanzministers v. 23. 3. 1964 — L 1440-13 — V A 2 — an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster gebe ich zur Kenntnis:

Gehälter und sonstige für eine Beschäftigung im Betrieb gewährte Vergütungen im Sinn des § 8 Ziff. 3 bis 6 GewStG a.F. gehören für die Rechnungsjahre 1949 bis 1961 nicht zur Lohnsumme (§ 24 GewStG), soweit sie bei der Ermittiung des Gewerbeertrags hinzugerechnet sind. Soweit die bezeichneten Gehälter und sonstigen Vergütungen jedoch bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961 **nicht** hinzugerechnet worden sind, gehören sie für die Rechnungsjahre 1949 bis 1961 zur Lohnsumme (vgl. § 36 c GewStG 1962). Nach § 36 c Abs. 2 GewStG 1962 kann die hebeberechtigte Gemeinde in diesen Fällen unabhängig von der im § 27 Abs. 2 GewStG bestimmten Frist beim zuständigen Finanzamt die Festsetzung des Steuermeßbetrages nach der Lohnsumme beantragen, der sich unter Einbeziehung dieser Gehälter und sonstigen Vergütungen ergibt. Der Antrag muß innerhalb der Rechtsmittelfrist für den Gewerbesteuermeßbescheid gestellt werden, in dem die Hinzurechnung der bezeichneten Gehälter und sonstigen Vergütungen unterblieben ist.

Den Gemeinden ist in der Regel nicht bekannt, in welchen Fällen Gehälter und sonstige Vergütungen im Sinn des § 8 Ziff. 3 bis 6 GewStG a.F. gezahlt und inwieweit diese Vergütungen bei der erstmaligen Veranlagung oder bei einer Berichtigungsveranlagung für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961 nicht oder nicht mehr dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet wurden.

Ich bitte deshalb, bei den in Rede stehenden Veranlagungen die nicht oder nicht mehr dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzugerechneten Gehälter und sonstigen Vergütungen im Sinn des § 8 Ziff. 3 bis 6 GewStG a.F. auf dem Gewerbesteuermeßbescheid nachrichtlich zu vermerken, damit die hebeberechtigte Gemeinde ihr Antragsrecht nach § 36 c Abs. 2 GewStG 1962 ausüben kann.

In Zerlegungsfällen, in denen der Gewerbesteuermeßbescheid nach Abschn. 5 Abs. 1 Ziff. 4 GewStR 1961 nicht über die Gemeinde, sondern dem Steuerpflichtigen unmittelbar bekanntzugeben ist, muß der vorbezeichnete Vermerk auf der Zerlegungsmitteilung gemacht werden, d. h. auf der Zerlegungsmitteilung für diejenige Gemeinde, in der die Betrieostätte, zu deren Lohnsumme die Gehälter und sonstigen Vergütungen gehören, belegen ist. In diesen Fällen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Zerlegungsmitteilung spätestens mit der Aufgabe des Gewerbesteuermeßbescheids zur Post an die zuständige Gemeinde abgesandt wird. Außerdem darf hier in Berichtigungsfällen die Vornahme der neuen Zerlegung nicht bis zur Unanfechtbackeit des zu zerlegenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags ausgesetzt werden, weil dem im Hinblick auf das Antragsrecht nach § 36 c Abs. 2 GewStG 1962 wichtige Interessen der beteiligten Gemeinden entgegenstehen (§ 387 Abs. 2 letzter Satz AO).

Nach dem Sinn und Zweck des § 36 c GewStG sollen die Gehälter und sonstigen Vergütungen im Sinn des § 8 Ziff. 3 bis 6 GewStG a. F. jeweils insoweit zur steuerpflichtigen Lohnsumme gehören, als sie bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die Erhebungszeiträume 1949 bis 1961 nicht ninzugerechnet sind. Der hebeberechtigten Gemeinde steht deshalb auch in den Fällen das Antragsrecht nach § 36 c Abs. 2 GewStG 1962 zu. in denen die auf Grund von neuen Tatsachen und Beweismitteln (§ 222 Abs. 1 Ziff. 1 AO) festgestellten, an sich eine höhere Veranlagung rechtfertigenden Faktoren in vollem Umfang mit den bei der ursprünglichen Veranlagung hinzugerechneten Gehältern und sonstigen Vergütungen saldiert werden und deshalb ein berichtigter Gewerbesteuermeßbescheid nicht zu erteilen ist. Das Finanzamt hat in diesen Fällen der hebeberechtigten Gemeinde eine formlose Mitteilung zu machen. Beantragt die Gemeinde innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Mitteilung die Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme, so hat das Finanzamt diesem Antrag zu entsprechen und dabei dem Steuerpflichtigen den Anlaß der Festsetzung und die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

- MBl. NW. 1964 S. 681.

#### Geschäftsverkehr; hier: Benutzung des Fernschreibers

RdErl. d. Innenministers v. 7. 4. 1964 — I D 2 15 — 45.23

In der Anlage gebe ich weitere 33 Landkreise und kreis- Anlage freie Städte bekannt, die inzwischen an das öffentliche Fernschreibnetz angeschlossen worden sind. Bis auf den Landkreis Erkelenz, der nach Fertigstellung des Verwaltungsneubaues angeschlossen wird, sind nunmehr alle Lanckreise und kreistreien Städte mit einem Fernschreiber ausgestattet.

Ich bitte nochmals, die Nachrichtenübermittlung weitgehend über das Fernschreibnetz abzuwickeln. Um einen Überblick über die Benutzung des Fernschreibers bei den Bezirksregierungen zu erhalten, bitte ich, mir bis zum 20. 1. 1965 die Zahl der in der Zeit vom 1. 5. bis 31. 12. T. 1964 eingegangenen und abgesandten Fernschreiben getrennt nach den einzelnen Monaten — zu berichten. Bezug: RdErl. v. 2, 12, 1963 (MBl. NW, 1964 S. 6).

An die Regierungspräsidenten. nachrichtlich:

an die Landkreise und kreisfreien Städte.

		Anlage <sup>(</sup>		Perso	
			knummer	Rückgabe österre	
		Kenn- ziffer	Ruf- nummer	D. I. I. I. I.	
Renie	rungsbezirk Aachen		1	RdErl. d. Inne. I B	
_	Jülich	8	33512	Das Österreichische	
"	Schleiden		33635	darauf hingewiesen, de schließungen, an dene betei!igt ist, häufig (	
кедте	rungsbezirk Arnsberg		,	Staatsbürger einbeha nehmen.	
Stadt	Dortmund	8	22287	Das Österreichische	
<sub>II</sub>	Hagen		23629	mit daß ein österreich	
•	Hamm		28656	ner Staatsbürgerschaft gerschaftsnachweis be	
,-	Iserlohn		27728	österreichischen Gesetz	
,,	Lüdenscheid		26718	keiner Behörde zurück	
n	Wanne-Eickel		25517 <sub> </sub>	des Staatsbürgerschaft	
Kreis	Altena		229304	nach Anfertigung eine (vgl. § 95 DA) — der	
r	Arnsberg		42219	händigt werden.	
,,	Brilon		42613	An die Standesbeamte	
n	Iserlohn ·		27727	All the Standesbeamte	
,,	Meschede		42874		
Ennep	e-Ruhr-Kreis				
	(Namengebertext: kreisbe		i	Auszeichnung fü	
	schwelm)	l	512965	Mitt. d. Innen	
Kreis	Unna	ļ	229274	I A	
	Wittgenstein		ļ	Der Herr Minister	
,-	(Namengebertext: kreisbe		!	Westfalen hat	
	berlebg)	ļ	721627	Herrn Cornels L	
			!	wohnhaft in Utr	
Wndor	wingen			in Anerkennung seine:	
Anuei	rungen		· ·	erfolgreich durchgefül medaille des Landes N	
Kreis	Siegen,			medalife des Editaes 14	
	nicht Rufnummer 27661,		i		
	sondern		72661 <sup>J</sup>	N. S.	
Reg.Pi	räsident Arnsberg,			Minister für Wirtsch	
. 3	neue Rufnummer		42815	Persor	
			ļ	Ministerium:	
Regie	rungsbezirk Detmold		.	Es sind ernannt	
_				Reg.Rat z.A. Dr. J. Oli	
Stadt	Bielefeld	9	32823	Amtsrat R. Frank z	
r*	Herford	1	34708	bürodirektor;	
Kreis	Bielefeld		32752	Oberreg.Rat G. Schl	
,,	Detmold		35809	Es ist versetzt v	
"	Halle i.W.	i	321627	Staatsanwalt H. H. Ri	
r	Herford		34716	Essen zum Ministerium Verkehr.	
,,	Höxter	j	35896 <sub>i</sub>		
,,	Lemgo	ļ	35517	Nachgeordnete Behörd	
	Lübbecke		7224	Es sind ernannt	
,,	Minden	}	7884	Bergrat E. A. Hahn	
n	Warburg	J	94421	Oberbergrat beim Obe	
		j	;	Bergrat E. Illgner	
Änder	rung	ļ	J	Recklinghausen 2;	
	_			Bergrat W. Kampma	
Kreis	Büren, neue Rufnummer	8	421311	Oberbergrat beim Ober	
			ĺ	Bergrat W. Koch vor rat beim Bergamt Dort	
Regier	rungsbezirk Köln	ſ	[	Bergrat H. Kölfen	
Dhaini	isch Pargiadhan Vrois	[	1	bergrat beim Oberberg	
Knem	isch-Bergischer Kreis	{	ĺ	Bergrat DrIng. F. Ko	
	(Namengebertext: kreisbe bgladb.)	8 [	878486	zum Oberbergrat beim	
	-games,	Ĭ	[	Bergrat F. Mennek	
		ļ		Oberbergrat beim Obe	
Regiei	rungsbezirk Münster		1	Bergrat DrIng. H. Ri	
_	rungsbezirk Münster	Į			
_	Ahaus	8	93410	bergamt in Dortmund;	
_	_	8	93410 13231	Bergrat W. Schulth	
_	Ahaus	8		Bergrat W. Schulth bergrat beim Oberberg	
Kreis "	Ahaus Borken	8	13231	Bergrat W. Schulth	
Kreis " "	Ahaus Borken Münster	8	13231 92671	Bergrat W. Schulth bergrat beim Oberberg Bergassessor A. Dü	

#### onenstandswesen; eichischer Staatsbürgerschaftsnachweise

enministers v. 10. 4. 1964 — B 3 14 — 66.10

Generalkonsulat in Düsseldorf hat laß deutsche Standesbeamte bei Eheen ein österreichischer Staatsbürger Originaldokumente österreichischer alten und zu den Heiratsakten

Generalkonsulat teilt insbesondere chischer Staatsbürger den Besitz seiausschließlich durch den Staatsbürelegen kann, der jedoch nach den tzen nur einmal ausgestellt und von kbehalten werden darf. Das Original ftsnachweises sollte daher — ggf. ner Abschrift für die Sammelakten betreffenden Person wieder ausge-

en und ihre Aufsichtsbehörden.

- MBl. NW. 1964 S. 682.

## ür Rettung aus Lebensgefahr

nministers v. 13. 4. 1964 — A 2 - 17--66.110

präsident des Landes Nordrhein-

Lauffer,

recht. Holland, Edisonstraat 31,

er unter Einsatz des eigenen Lebens ührten Rettungstat die Rettungs-Nordrhein-Westfalen verliehen.

--- MBI, NW, 1964 S, 682.

# haft, Mittelstand und Verkehr nalveränderungen

worden:

i v i e r zum Regierungsrat;

zum Regierungsrat als Ministerial-

lüter zum Regierungsdirektor.

worden:

chter von der Staatsanwaltschaft ım für Wirtschaft. Mittelstand und

# den:

worden:

vom Bergamt Castrop-Rauxel zum erbergamt in Dortmund;

zum Oberbergrat beim Bergamt

ann vom Bergamt Aachen 2 zum erbergamt in Bonn;

om Bergamt Essen 2 zum Oberbergtmund 1;

vom Bergamt Essen 3 zum Obergamt in Dortmund;

epe vom Bergamt Gelsenkirchen 2 n Oberbergamt in Dortmund;

ing vom Bergamt Duisburg zum erbergamt in Dortmund;

tter zum Oberbergrat beim Ober-

heis vom Bergamt Köln zum Obergamt in Bonn;

hr zum Bergrat beim Bergamt

ahl zum Bergrat beim Bergamt

Bergassessor W. Wenz zum Bergrat beim Bergamt Moers;

Bergassessor H. Berg zum Bergrat beim Oberbergamt in Dortmund;

Bergassessor F. Seifert zum Bergrat beim Bergamt Hamm;

Bergvermessungsrat z.A. B. Kleinevoß zum Bergvermessungsrat beim Oberbergamt in Dortmund;

 $\begin{array}{l} Landesgeologe\ z.A.\ Dr.\ H.\ J.\ C\ o\ l\ i\ n\ zum\ Landesgeologen \\ beim\ Geologischen\ Landesamt\ in\ Krefeld; \end{array}$ 

Landesgeologe z.A. F. Düro zum Landesgeologen beim Geologischen Landesamt in Krefeld;

Landesgeologin z.A. Dr. E. Paproth zur Landesgeologin beim Geologischen Landesamt in Krefeld;

Landesgeologe z.A. Dr. A. Scherp zum Landesgeologen beim Geologischen Landesamt in Krefeld.

Es ist versetzt worden:

Bergrat F. Seifert vom Bergamt Hamm zum Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Bergrat W. Nix, Oberbergamt in Dortmund.

- MBl. NW. 1964 S. 682.

#### Arbeits- und Sozialminister

## Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofferlaubnisscheine

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 4. 1964 — III A 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine sind für ungültig erklärt oder widerrufen worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Erwin Sieslack Germete Kr. Warburg, Waldwinkel Nr. 128	B 76.63	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Pader- born
Johann-Wilhelm Strottmann Mülheim (Ruhr), Mergelstraße 67	B 10 63	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Essen
Fritz Schwabe Ibbenbüren. Rheiner Str. 203	B 46:62	Staati. Gewerbe- aufsichtsamt Münster
Burkhard Felix Siebel Siegen i. Westf Koblenzer Straße 150	A 76 63	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Siegen
	_2	MBI, NW, 1964 S. 683.

#### Hinweis

# Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 4 — April 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

	A. Amtlicher Teil		Schulaufsicht über Institute zur Erlangung der Hochschulreife, RdErl, d. Kultusministers v. 3, 3, 1964	55
Personaln	achrichten	49		
	der Beamten im Straßenverkehr, Bek, d. Kultus- v. 2. 4. 1964	50	Sprachenfolge an mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasien und Aufbaustufen für Realschulabsolventen. RdErl. d. Kultusministers v. 20, 3, 1964	
der Befug bereich d	ng zur Änderung der Verordnung betr. Übertragung mis zur Genehmigung einer Nebentätigkeit im Amts- es Kultusministeriums vom 17. Januar 1965 (GV. NW.	50	Verzeichnis der vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 16. August 1963 bis 25. Februar 1964 genehmigten und zugelassenen Schulbücher. Bek. d. Kultusministers v. 26. 2. 1964	
die zur D	rordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrersteilen, eckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen		B. Nichtamtlicher Teil	
Schulen e	forderlich sind $= 3$ . AVOzSchFG $= (GV. NW. S. 77)$ .	51	D. I Wellammener Ten	
	,	51	Lehrgänge des Deutschen Alpenvereins	58
Satzung o Friedrich-	rforderlich sind — 3. AVOzSchFG — (GV. NW. S. 77) ier Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Wilhelms-Universität Bonn. Bek. c. Kultusministers 64			
Satzung of Friedrich- v. 8. 3. 19	ier Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Wilhelms-Universität Bonn. Bek. ć. Kultusministers 64		Lehrgänge des Deutschen Albenvereins	58
Satzung & Friedrich- v. 8. 3. 19 Errichtun	ier Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Wilhelms-Universität Bonn. Bek. d. Kultusministers	51	Lehrgänge des Deutschen Alpenvereins	58 58
Satzung of Friedrich- v. 8. 3. 19 Errichtun RdErl. d. Vergütun	ier Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Wilhelms-Universität Bonn. Bek. ć. Kultusministers 64	51	Lehrgänge des Deutschen Alpenvereins  Physiklehrgänge in Köln  Internationale Schulmusikwochen in Salzburg	58 58 58
Satzung & Friedrich- v. 8, 3, 19 Errichtun RdErl. d. Vergütun kräfte ar	ier Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Wilhelms-Universität Bonn. Bek. £. Kultusministers 64	51 52	Lehrgänge des Deutschen Alpenvereins  Physiklehrgänge in Köln  Internationale Schulmusikwochen in Salzburg  Deutscher Neuphilologentag in Köln vom 18. bis 21. Mai 1964	58 58 58 59

- MBI. NW. 1964 S. 683.

# Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

- Neueingänge -

Antrag der Fraktionen der CDU und FDP	Drucksache Nr.
Entwurf eines Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nord rhein-Westfalen	391
Antrag der Fraktion der CDU	
Wettbewerbslage zwischen Presse, Rundfunk-Fernsehen und Film	392
Regierungsvorlage	
Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	e 393
Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen – Düsseldorf, Postfach 5007. Telefon 1022. Nebenstelle 297, zu beziehen.	Archiv -,

- MBl. NW. 1964 S. 684.

# Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post, Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13.45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.